

ERWEITERTE GARANTIE FÜR KLEBER LANDWIRTSCHAFTSREIFEN

Jeder Landwirtschaftsreifen mit dem Markennamen KLEBER sowie vollständiger Kennnummer (DOT), der für den bestimmungsgemäßen Gebrauch und gemäß den Wartungsempfehlungen sowie Sicherheitshinweisen der Michelin Gruppe eingesetzt wird, ist ab dem ersten Oktober 2018 durch eine Garantie gegen Verarbeitungs- und Materialfehler entsprechend den Bedingungen dieser Garantie geschützt.

Die Reifen haben eine Garantie von neun (9) Jahren ab Kaufdatum gemäß den Angaben in der untenstehenden Tabelle. Das Kaufdatum wird durch eine Rechnung über den Kauf eines mit einem KLEBER Landwirtschaftsreifen ausgestatteten Fahrzeugs, die den entsprechenden Reifen umfasst, oder über den Kauf der Neureifen ausgewiesen.

Kann kein Kaufbeleg vorgelegt werden, wird das Alter des Reifen anhand des Herstellungsdatums (DOT) bestimmt.

ERWEITERTE GARANTIE FÜR KLEBER LANDWIRTSCHAFTSREIFEN	
BETRIEBSJAHRE / REIFENALTER	Eigenanteil an den Reifenersatzkosten FÜR EIGENTÜMER
Erstes	kostenloser Ersatz
Zweites	kostenloser Ersatz
Drittes	30 %
Viertes	40 %
Fünftes	50 %
Sechstes	60 %
Siebtes	70 %
Achtes	80 %
Neuntes	90 %
Zehntes	100 %

Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Der Kunde hat unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf einen Ersatzreifen:

- Der vom Kunden gekaufte KLEBER Landwirtschaftsreifen hat einen Verarbeitungs- oder Materialfehler, der den Reifen unbrauchbar macht.
- der Mangel wird innerhalb von neun Jahren nach Kaufdatum oder – bei Nichtvorlage der Rechnung – neun Jahre nach Herstellung des Reifens laut DOT-Nummer durch den Kunden gemeldet.
- die Begutachtung durch Michelin bestätigt, dass der Reifen durch Verarbeitungs- oder Materialfehler unbrauchbar geworden ist.

Umfang des Garantieanspruchs

Der Kunde erhält als Ersatz einen baugleichen Reifen im Vergleich zu dem, der den Mangel aufweist. Ist der auszutauschende Reifen nicht mehr verfügbar, kann er durch einen Reifen von Michelin, Kleber oder Taurus in der gleichen Größe sowie mit gleichem Last- und Geschwindigkeitsindex ersetzt werden. Die Kosten für den Ersatzreifen verteilen sich entsprechend der Vorstehenden Tabelle auf Hersteller und Kunde. Erfolgt die Reklamation innerhalb der ersten beiden Jahre nach Kauf bzw. Herstellung des Reifens, übernimmt Michelin die Kosten für die Montage. Es besteht im Rahmen dieser Garantie nur Anspruch auf einen Ersatzreifen, nicht auf Auszahlung des Geldwertes des Ersatzreifens.

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 21 09 51, 76159 Karlsruhe

Telefon 07 21 / 530 – 0
Telefax 07 21 / 530 – 12 90

Sitz: Karlsruhe, eingetragen beim Registergericht Mannheim HRB 101879,
UST-ID-Nummer DE 811131903
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus Neb
Pers. haftende Gesellschafterin: Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG & Co. OHG,
HRA 103905, Sitz Karlsruhe,
deren geschäftsführende Gesellschafterin: Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG,
Granges-Paccot (Schweiz), Handelsregister Freiburg (Schweiz) Nr. CHE-101.462.645,
Präsident des Verwaltungsrats: Thierry Eck

Garantieausschlüsse

Von dieser Garantie sind insbesondere Reifen ausgenommen, die unbrauchbar werden aufgrund:

- von Feld- oder Straßenschäden (z. B. Schnitte, Risse, Einstiche, Stoßschäden) oder von Stoppelschäden*.
- falscher Montage des Reifens, Reifen-/Radunwucht oder unsachgemäßer Reparatur.
- nicht passender Felge: zu schmaler, beschädigter oder nicht sachgemäß montierter Felge
- von Missbrauch, unsachgemäßer Wartung, zu niedrigem Reifendruck, zu hohem Reifendruck, Überlastung, Einsatz bei überhöhter Geschwindigkeit.
- von Unfällen, Feuer, Korrosion, Kontamination, Abänderungen am Reifen oder Vandalismus.
- des Einsatzes von Reifenfüllern, Dichtmitteln, Auswuchtsstoffen, Ballast usw.
- mechanischer Unregelmäßigkeiten des Fahrzeugs wie z. B. Radversatz.
- des Einsatzes an Fahrzeugen, die Lasten befördern oder mit Geschwindigkeiten fahren, die über dem empfohlenen Last- oder Geschwindigkeitsindex liegen.
- klimatischer Bedingungen oder Ozoneinwirkung.

*Sogenannte Stoppelschäden und Unfallschäden (Schäden durch äußere Einwirkung an lokalen Stellen, nicht wiederholend und nicht reparabel wie Anprallverletzungen, Durchschlag- und Durchstichverletzungen) an den KLEBER Landwirtschaftsreifen sind von der Garantie nur entsprechend der nachstehenden Tabellen abgedeckt.

Stoppelschäden:

KLEBER Landwirtschaftsreifen haben eine Garantie von zwei (2) Jahren.

KLEBER LANDWIRTSCHAFTSREIFEN GARANTIE GEGEN STOPPELSCHÄDEN	
BETRIEBSJAHRE	KOSTEN FÜR EIGENTÜMER
Erstes	25 %
Zweites	50 %
Drittes	100 %

Unfallschäden:

GARANTIE GEGEN UNFALLSCHÄDEN	
KLEBER LANDWIRTSCHAFTSREIFEN	
BETRIEBSJAHRE / REIFENALTER	Eigenanteil an den Reifenersatzkosten FÜR EIGENTÜMER
Erstes	25 %
Zweites	50 %
Drittes	100%

Diese Garantie umfasst keine Entschädigung für Zeitverluste, Mehraufwand, Nutzungsausfall der Maschine oder andere Folgeschäden, sondern ist auf die je nach Betriebsdauer / Reifenalter anteilige Übernahme der Kosten für den Ersatzreifen und in den ersten beiden Jahren nach Kauf / Herstellung zusätzlich die Kosten für Montage und Außendienst beschränkt.

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 21 09 51, 76159 Karlsruhe

Telefon 07 21 / 530 – 0
Telefax 07 21 / 530 – 12 90

Sitz: Karlsruhe, eingetragen beim Registergericht Mannheim HRB 101879,
USt-ID-Nummer DE 811131903
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus Neb
Pers. haftende Gesellschafterin: Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG & Co. OHG,
HRA 103905, Sitz Karlsruhe,
deren geschäftsführende Gesellschafterin: Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG,
Granges-Paccot (Schweiz), Handelsregister Freiburg (Schweiz) Nr. CHE-101.462.645,
Präsident des Verwaltungsrats: Thierry Eck